

Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Bremen

Nr. 5	25. September 2018	
-------	--------------------	--

Herausgeber: Universität Bremen - Der Rektor, Bibliothekstraße , 28359 Bremen
Redaktion: Referat 01-Rektoratsangelegenheiten / andrea.siemering@vw.uni-bremen.de

Inhalt:

Allgemeine Hausordnung für Gebäude, Räume und das Universitätsgelände der Universität Bremen vom 04. September 2018	Seite 179
Änderungsordnung der Satzung über die Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten der Universität Bremen vom 27. Juni 2018	Seite 187
Aufnahmeordnung für den Weiterbildungskurs m. Zertifikatsabschluss „Deutsch als Fremdsprache für die Erwachsenenbildung“ der Universität Bremen vom 17. September 2018	Seite 189

Allgemeine Hausordnung

für Gebäude, Räume und das Universitätsgelände

der Universität Bremen

Präambel

Zur Gewährleistung eines geordneten Universitätsbetriebes hat der Rektor gem. § 81 Absatz 3 Satz 3 und Satz 4 BremHG folgende Allgemeine Hausordnung erlassen:

I. Allgemeiner Teil

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Hausordnung gilt für alle von der Universität Bremen genutzten Gebäude und das Universitätsgelände (vgl. Anlage). Sie gilt für alle Personen, die sich dort aufhalten, und wird mit dem Betreten des Universitätsgeländes anerkannt. Das Universitätsgelände und die Gebäude dienen ausschließlich der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule im Sinne des Bremischen Hochschulgesetzes. Der Aufenthalt auf dem Universitätsgelände und in den Gebäuden zu anderen Zwecken ist nicht gestattet. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung.

(2) Für einzelne Gebäude, Gebäudeteile und Laboratorien können ergänzende Ordnungen gelten.

§ 2

Hausrecht

(1) Der Rektor oder die Rektorin hat das Hausrecht gem. § 81 Absatz 3 Satz 3 BremHG inne. Er oder sie kann dieses Recht übertragen.

Mit der Ausübung des Hausrechts sind außerdem betraut:

- der Kanzler oder die Kanzlerin der Universität,
- die Leitung des Dezernates 4 (Technischer Betrieb und Bauangelegenheiten),
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Referates Gebäudebetriebstechnik im Dezernat 4,
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des von der Universität beauftragten Wachdienstes (gem. Regelung in den Dienstanweisungen),
- Dekaninnen und Dekane für unmittelbar den Fachbereichen zugewiesene Flächen,
- die Leitung der Institute / wissenschaftlichen Einrichtungen für die jeweils ihnen zugewiesenen Flächen,
- die Sitzungsleitung für die Sitzungsräume während der Sitzungen von Organen und Gremien,
- Lehrpersonen im Rahmen ihrer Lehrveranstaltungen für die von ihnen genutzten Veranstaltungsräume,
- verantwortliche Nutzer bzw. Nutzerinnen bei Nutzung durch Dritte (vgl. § 6 Veranstaltungen).

(2) Das Hausrecht in der Mensa sowie den Cafeterien des Studierendenwerk üben Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Studierendenwerk aus, in allen sonstigen Cafeterien, Ladengeschäften etc. die jeweilige Pächterin bzw. der jeweilige Pächter.

§ 3

Berechtigter Zugang / Öffnungszeiten

(1) Die Nutzung der universitären Gebäude und des Universitätsgeländes ist nur Mitgliedern und Angehörigen der Universität und Besucherinnen und Besuchern zu Informations- und Geschäftszwecken gestattet. Personen, die kein berechtigtes Interesse haben, können von den das Hausrecht Ausübenden der universitären Gebäude und / oder des Universitätsgeländes verwiesen werden.

(2) Die Gebäude der Universität sind in der Regel werktags von 6:00 bis 20:00 Uhr geöffnet. Abweichende Regelungen in einzelnen Gebäuden oder während der vorlesungsfreien Zeit sind möglich. Außerhalb der Öffnungszeiten sind die Gebäude verschlossen zu halten.

(3) Soweit außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten ein Zugang zu Hochschulgebäuden möglich ist, können für den Zutritt die Vorlage eines Mitarbeitenden- oder Studierendenausweises und die schriftliche An- bzw. Abmeldung in einer Besucherliste verlangt werden.

§ 4

Sicherheit und Ordnung

(1) Gebäude, Einrichtungen, Geräte und Anlagen dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rektors oder der Rektorin.

(2) Alle Mitglieder, Angehörigen, Besucher und Besucherinnen der Universität sind verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass Schäden aller Art, insbesondere durch Feuer, Diebstahl, Einbruch oder Sachbeschädigung, vermieden und dass alle Räume mit ihrem Inventar oder ihren sonstigen Einrichtungen ordnungsgemäß benutzt werden.

§ 5

Ahndung von Verstößen / Hausverbote

(1) Die zur Ausübung des Hausrechts berechtigten Personen sind befugt, angemessene Anordnungen und Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung zu treffen. Insbesondere haben sie das Recht, Störer des Hauses und des Universitätsgeländes zu verweisen. Schäden, einschließlich erhöhter Reinigungskosten, sind durch die Verursacherin bzw. den Verursacher zu ersetzen.

(2) Hausverbote können bei einer konkreten und unmittelbaren Störung, deren Beseitigung keinen Aufschub duldet, von den unter § 2 Absatz 1 genannten Zuständigen mündlich erteilt werden.

(3) Alle anderen Hausverbote müssen schriftlich ausgesprochen werden. Für den Erlass von schriftlichen Hausverboten ist der Rektor oder die Rektorin zuständig.

(4) Das Strafantragsrecht wegen Hausfriedensbruch, Sachbeschädigung und sonstiger Straftatbestände im Zusammenhang mit dem Hausrecht liegt ausschließlich beim Rektor oder bei der Rektorin, beim Kanzler oder bei der Kanzlerin und bei der Leitung des Dezernates 4.

§ 6

Veranstaltungen

Die Durchführung von Veranstaltungen in den Gebäuden und auf dem Universitätsgelände bedarf einer vorherigen Zustimmung durch die jeweils zuständige Stelle. Auskunft über die Zuständigkeiten erteilt das Veranstaltungsbüro im Dezernat 5 (IT, medientechnische Infrastruktur und zentrale Dienste).

§ 7

Plakatierung, Werbeanlagen, Warenhandel

(1) Kommerzielle Aushänge und Plakate sind grundsätzlich zustimmungs- und kostenpflichtig. Eine vorherige Zustimmung erteilt das Dezernat 3 (Haushalt und Finanzen) bzw. das beauftragte Vermarktungsunternehmen. Die Zustimmung ist auf Verlangen vorzuweisen.

(2) Nichtkommerzielle Aushänge, Plakate und Veranstaltungsankündigungen dürfen zur Vermeidung von Schäden am Untergrund nur an den dafür vorgesehenen Anschlagtafeln und -flächen angebracht werden. Bei Zuwiderhandlungen sind die Kosten zur Entfernung der angebrachten Aushänge und zur Reparatur der Schäden an den Anbringungsflächen von der oder dem Verantwortlichen zu ersetzen. Auf bestimmte Veranstaltungen / Termine bezogene Aushänge sind spätestens am Tag nach der Veranstaltung zu entfernen.

(3) Werbeanlagen jeglicher Art, wie auch der Warenhandel und das Aufstellen von Warenverkaufs- oder Warenrücknahmeautomaten, sind ebenfalls grundsätzlich zustimmungs- und kostenpflichtig. Eine vorherige Zustimmung erteilt das Dezernat 3. Die Zustimmung ist auf Verlangen vorzuweisen.

§ 8

Sicherheit, Fluchtwege und Sicherheitseinrichtungen

(1) Flure, Fluchtwege, Sicherheitseinrichtungen, Sammelplätze und Feuerwehrezufahrten sind frei und funktionstüchtig zu halten. Das Versperren von Rettungswegen und Fluchtwegen ist verboten.

(2) Fluchtwegbeschilderungen, Feuerlöscher, Notausgänge und Glastüren dürfen insbesondere durch Plakate und Aushänge nicht verdeckt werden.

§ 9

Zustimmungspflichtige und unzulässige Betätigungen

(1) Das Verteilen von Handzetteln und Flugblättern, Prospekten und Werbematerialien etc. bedarf der vorherigen Zustimmung des Dezernates 3. Dies gilt auch für das Veranstalten von Sammlungen. Hiervon ausgenommen sind Aktivitäten studentischer oder hochschulpolitischer Gruppen im Rahmen der zulässigen Aufgabenwahrnehmung sowie Aktivitäten, die durch Forschung und Lehre begründet sind.

(2) Auf dem Universitätsgelände und in den Gebäuden bzw. Räumen der Universität sind alle Verhaltensweisen unzulässig, die geeignet sind, die Sicherheit und Ordnung des Universitätsbetriebes zu stören. Dies sind Verstöße gegen die in dieser Ordnung genannten Verbote und insbesondere:

1. Verunreinigungen jedweder Art,
2. Betteln und Hausieren,
3. vermeidbare Lärmbelästigungen.

II. Nutzung der Gebäude

§ 10

Benutzung der Räume und Einrichtungsgegenstände

(1) Gebäude, Einrichtungen, Geräte und Anlagen dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Sicherheitstechnische Vorgaben sind zu beachten. Die für einzelne

Gebäudeteile, für besondere Einrichtungen, Institute, Laboratorien bestehenden ergänzenden Ordnungen (z. B. Brandschutzordnung, Laborordnung) sind zu beachten. Auf die Einhaltung der allgemeinen Vorschriften des Unfall-, Brand- und Ordnungsrechts wird hingewiesen.

(2) Räume, Einrichtungen und Geräte der Universität sind pfleglich zu behandeln. Auf die Einhaltung von Sauberkeit und Hygiene ist zu achten.

(3) Die verantwortlichen Personen sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass bei Beendigung der Nutzung die Fenster geschlossen werden und das Licht ausgeschaltet wird. Grundsätzlich ist auf energieeffizientes Verhalten zu achten.

(4) Die Benutzung und das Mitführen von Zweirädern sowie die Benutzung von Inline-Skatern, Rollschuhen, Skateboards oder Ähnlichem ist in den Gebäuden der Universität nicht gestattet. Das Abstellen von Fahrrädern in den Gebäuden sowie in oder vor den Eingängen ist nicht gestattet.

(5) Die Nutzung privater elektrischer Geräte ist grundsätzlich untersagt. Zulässig ist lediglich die Nutzung von Geräten mit einem geringen Energieverbrauch (Telefone, Laptops, Kaffeemaschinen, Wasserkocher, Elektro-Rollstühle, nicht: Kühlschränke und Mikrowellengeräte). Die Nutzung der verwendeten Geräte und diese selbst müssen Sicherheitserfordernissen entsprechen.

(6) Die Gebäude- und Raumschlüssel (mechanisch und elektronisch) werden vom Dezernat 4 oder vom jeweiligen Fachbereich verwaltet. Die Weitergabe von Schlüsseln oder elektronischen Schließberechtigungen ist nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung der schlüsselausgebenden Stelle gestattet. Der Einbau anderer oder zusätzlicher Schließvorrichtungen in Gebäuden oder Räumen ist verboten.

§ 11

Barrierefreiheit

Einrichtungen zur Barrierefreiheit, wie besondere Zuwege, Rampen, Hinweisschilder, Markierungen, Türöffner etc., sind frei bzw. funktionstüchtig zu halten.

§ 12

Rauchverbot

In allen Gebäuden der Universität ist das Rauchen – auch von E-Zigaretten – verboten.

Hinweis: In den privat betriebenen Gastronomie-Betrieben in Gebäuden der Universität können andere Regelungen gelten.

§ 13

Alkoholverbot

(1) In den Gebäuden der Universität ist der Alkoholkonsum verboten. Ausnahmeregelungen bestehen für privat betriebene Gastronomie-Betriebe in den Gebäuden der Universität. Weitere Ausnahmegenehmigungen erteilt der Kanzler oder die Kanzlerin.

(2) Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universität ist der Alkoholkonsum in den Gebäuden und auf dem Gelände der Universität während der Dienstzeit verboten.

§ 14

Mitbringen von Tieren

(1) Tiere dürfen nicht in die Gebäude und Räume der Universität mitgebracht werden (Ausnahme: dienstliche Notwendigkeit).

(2) Ausnahmen gelten für – deutlich erkennbare – Blindenführhunde, Therapie- und Assistenztiere mit entsprechendem Nachweis. Blindenführhunde sowie Therapie- und Assistenztiere sind anzuleinen bzw. Therapie- und Assistenztiere, die nicht angeleint werden können, sind ohne Gefährdung Dritter zu führen. Für die Beseitigung der Fäkalien ist die Tierhalterin bzw. der Tierhalter zuständig.

§ 15

Waffen

Das Mitführen von Waffen jeglicher Art ist verboten.

§ 16

Fotografieren und Filmen

Foto-, Funk- und Fernsehaufnahmen durch die Presse in den Gebäuden der Universität sind grundsätzlich zustimmungspflichtig und bedürfen der vorherigen Abstimmung mit der Pressestelle. Gewerbliche Foto-, Funk- und Fernsehaufnahmen sind zustimmungs- und gebührenpflichtig. Die vorherige Zustimmung erteilt das Dezernat 3. Das Persönlichkeitsrecht der bzw. des Einzelnen ist bei allen Film-, Funk- und Fotoaufnahmen zu beachten.

III. Nutzung der Außenanlagen

§ 17

Grünanlagen, Wege in den Außenanlagen und im Campuspark, Gewässer

Die Grünanlagen sind pfleglich zu behandeln. Insbesondere gilt:

1. Das Zurücklassen von Müll jeglicher Art ist untersagt.
2. Das Betreten von Anpflanzungen, insbesondere im Nahbereich der Gewässer, ist untersagt.
3. Das Befahren der Wege mit Kraftfahrzeugen aller Art ist untersagt.
4. Das Aufstellen von Zelten oder sonstigen Behausungen ist nicht gestattet. Ausnahmegenehmigungen sind beim Dezernat 4 zu beantragen.
5. Das Entfernen von Bänken, Stühlen, Mülleimern u. ä. ist nicht gestattet.
6. Das Baden in den Gewässern der Universität oder das Befahren dieser Gewässer mit Wasserfahrzeugen aller Art (auch Modellbooten) ist nicht gestattet.
7. Das Entfachen von Feuer oder Grillen ist nur nach vorheriger Zustimmung des Dezernates 4 gestattet.

§ 18

Unbemannte Flugobjekte (Drohnen, Modellflieger etc.)

Das Überfliegen des Hochschulgeländes mit Modellflugzeugen, Drohnen oder anderem Fluggerät ist nicht gestattet. Ausnahmen für Zwecke der Universität erteilt das Dezernat 4. Bei Drohnenflügen sind die jeweiligen rechtlichen Vorgaben zum Aufstieg unbemannter Luftfahrtsysteme einzuhalten.

§ 19

Straßen- und Wegenutzung (Parken etc.) auf dem Universitätsgelände

(1) Auf den Straßen und Wegen der Universität gelten die Regeln der Straßenverkehrsordnung. Das Parken von Kraftfahrzeugen ist nur auf den hierzu ausdrücklich vorgesehenen Stellplätzen gestattet. Die Parkplätze der Universität sind gebührenpflichtig. Es gelten ergänzend die Vertragsbedingungen des beauftragten Parkraumbewirtschaftungsunternehmens.

(2) Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge jeglicher Art werden auf Kosten der Fahrzeughalterin bzw. des Fahrzeughalters entfernt.

(3) Das Fahrradfahren auf Fußwegen einschließlich des Boulevards ist verboten.

IV. Schlussbestimmungen

§ 20

Fundsachen

Fundsachen sind an das Fundbüro der Universität weiterzuleiten. Nach Ablauf eines Monats werden alle Fundsachen an das Stadtamt – Abteilung Fundangelegenheiten – abgegeben.

§ 21

Haftungsbeschränkung

(1) Die Universität haftet für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung durch ihre Bediensteten. Diese Haftungsbeschränkung wird mit Betreten des Universitätsgeländes als verbindlich anerkannt.

(2) Sie gilt auch für Schäden an Fahrzeugen aller Art, die bei Nutzung des Universitätsgeländes entstehen. Für die Zerstörung, Beschädigung oder den Verlust mitgebrachter Gegenstände wird nicht gehaftet.

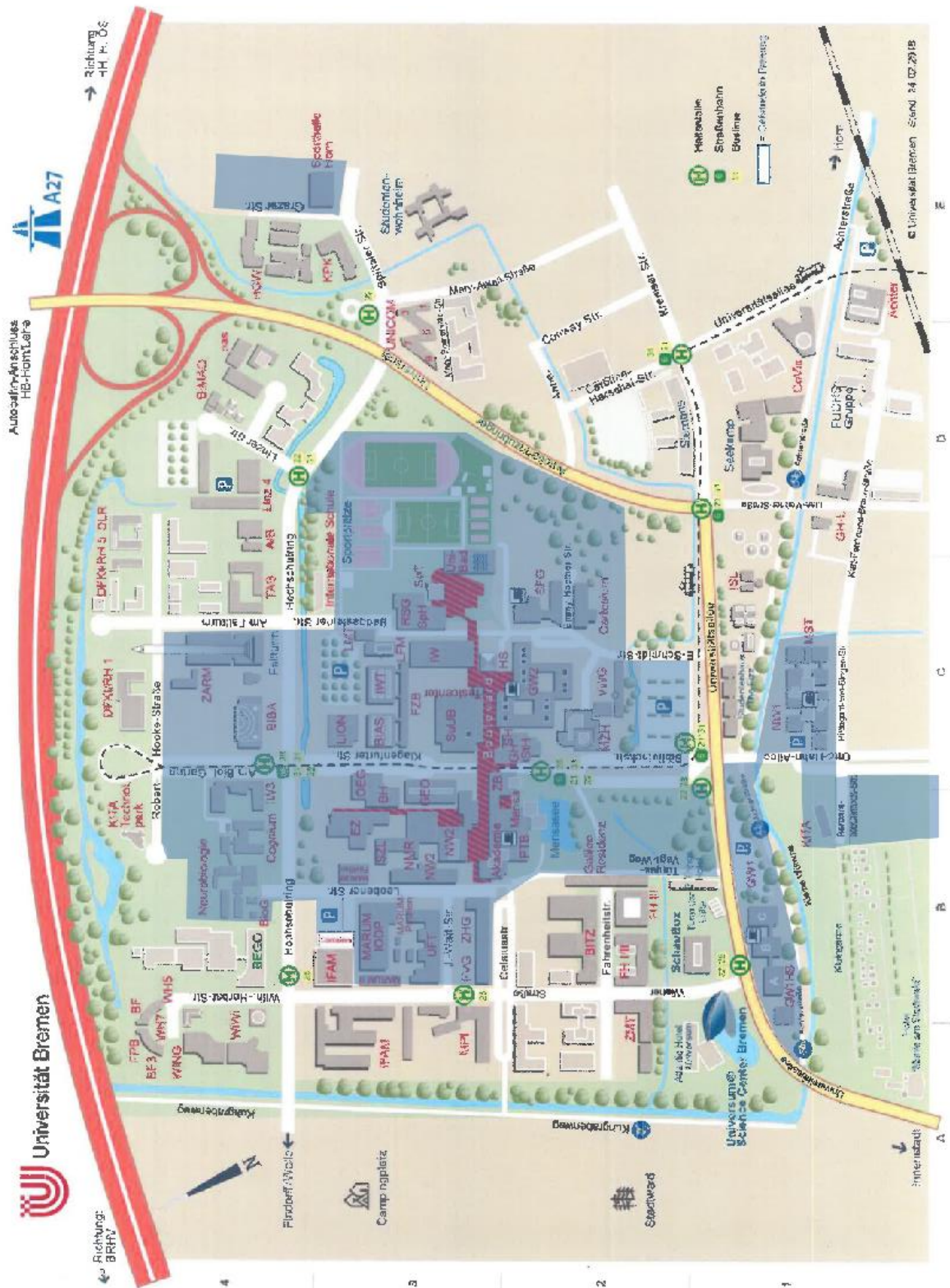
§ 22

Inkrafttreten

Die Allgemeine Hausordnung für Gebäude, Räume und das Universitätsgelände der Universität Bremen tritt mit dem Datum der Unterzeichnung in Kraft.

Bremen, den 04.09.2018

Der Rektor der Universität Bremen



Änderungsordnung der Satzung der Universität Bremen über die Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten (DV-Satzung)

Vom 27.06.2018

Der Rektor der Universität Bremen hat am 18.07.2018 gemäß § 110 Abs. 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.05.2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.05.2018 (Brem.GBl. S. 229), die auf Grund von § 11 i.V.m. § 80 Abs. 1 BremHG durch den Akademischen Senat der Universität Bremen am 27.06.2018 beschlossene Änderungsordnung der DV-Satzung in der nachstehenden Fassung genehmigt:

Artikel 1 Änderung der DV-Satzung

Die DV-Satzung vom 18.10.2017 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Dies gilt auch, soweit die Verarbeitung zum Zweck der Inanspruchnahme von Rechten aus dem Mutterschutzgesetz oder zur Erfüllung von Pflichten der Hochschulen aus dem Mutterschutzgesetz erforderlich ist.“

2. § 3 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 3 Wissenschaftliche Forschung

Personenbezogene Daten dürfen nach Maßgabe der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) für Zwecke der Forschung verarbeitet werden. Die Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 DS-GVO für Zwecke der Forschung sowie weitere Maßgaben hierfür ergeben sich aus § 13 Bremisches Ausführungsgesetz zur EU-Datenschutzgrundverordnung. Rechte der Betroffenen auf Auskunft, auf Berichtigung, auf Einschränkung der Verarbeitung und auf Widerspruch im Rahmen der Verarbeitung personenbezogener Daten können für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung im Rahmen des § 13 Absatz 3 Bremisches Ausführungsgesetz zur EU-Datenschutzgrundverordnung beschränkt werden. Die Leiterin oder der Leiter des Forschungsprojektes entscheidet über die Rechte der Betroffenen unter Berücksichtigung der Interessen der beteiligten Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler und der oder des Betroffenen im Rahmen des § 13 Absatz 3 Satz 1 Bremisches Ausführungsgesetz zur EU-Datenschutzgrundverordnung. Die Entscheidung ist zu dokumentieren.“

3. § 5 Satz 3 wird wie folgt geändert:

„Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Abschnitts 4 der EU-Datenschutzgrundverordnung.“

4. § 7 wird neu wie folgt gefasst:

„§ 7 Auskunftsrecht

Die Betroffenen haben das Recht auf Auskunft über die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten nach Maßgabe der Artikel 15 und 89 Absatz 2 EU-Datenschutzgrundverordnung.“

5. In § 9 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „des Bremischen Datenschutzgesetzes“ durch „der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bremischen Ausführungsgesetzes zur EU-Datenschutzgrundverordnung“ ersetzt.

6. In § 21 Absatz 1 werden die Wörter „des Bremischen Datenschutzgesetzes“ durch „die Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bremischen Ausführungsgesetzes zur EU-Datenschutzgrundverordnung“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten/Veröffentlichung

- (1) Die Änderungsordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft.
- (2) Es wird unter der Beachtung der Änderungsordnung eine Neufassung der Satzung erstellt. Die Änderungsordnung wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität veröffentlicht.

Bremen, den 18.07.2018

Der Rektor der Universität Bremen

**Aufnahmeordnung für den Weiterbildungskurs mit Zertifikatsabschluss
„Deutsch als Fremdsprache für die Erwachsenenbildung“
an der Universität Bremen**

Vom 17. September 2018

Der Rektor der Universität Bremen hat am 21. September 2018 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes vom 8. Mai 2018 (Brem.GBl. S. 168), und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 545), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes vom 8. Mai 2018 (Brem.GBl. S. 173), die Aufnahmeordnung für den Weiterbildungskurs mit Zertifikatsabschluss „Deutsch als Fremdsprache für die Erwachsenenbildung“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen und -verfahren

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Weiterbildungskurs mit Zertifikatsabschluss „Deutsch als Fremdsprache für die Erwachsenenbildung“ mit 12 CP sind:

- a. Ein erster (Fach-)Hochschulabschluss in einem der folgenden Studiengänge:
- Germanistik
 - andere sprachliche Fächer
 - pädagogische und sozialpädagogische Studiengänge
 - Psychologie

oder in einem Studiengang, der keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu den oben genannten erkennen lässt, mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).

oder

- b. Ein erster (Fach-)Hochschulabschluss in einem anderen als den unter Absatz 1 Buchstabe a aufgeführten Studiengängen und der Nachweis einer Berufspraxis mit Unterrichtserfahrungen in Deutsch als Fremdsprache/ Zweitsprache von mind. 500 Stunden.

und

- c. Deutschkenntnisse, die die für die Universität Bremen allgemein geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ vom 25. Januar 2012 in der jeweils geltenden Fassung erfüllen.

(2) Auf schriftlichen Antrag können auch Personen zugelassen werden, die anhand einer ausführlichen Darstellung ihrer bisherigen Arbeits- oder Tätigkeitspraxis nachweisen können, dass ihre Qualifikation den Anforderungen in Absatz 1 entspricht. Der Nachweis kann durch Vorlage eines Portfolios, in dem einschlägige in der beruflichen Praxis erworbene Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen dargestellt und auf das angestrebte Studium bezogen werden, erbracht werden.

(3) Über die Anerkennung von Studienleistungen und/oder Studiengängen nach Absatz 1 entscheidet die Auswahlkommission.

(4) Auf Vorschlag der Akademie für Weiterbildung überprüft die Auswahlkommission das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das weiterbildende Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, wird die Bewerberin oder der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

§ 2

Studienbeginn

Der Studienbeginn des Weiterbildungskurses mit Zertifikatsabschluss „Deutsch als Fremdsprache für die Erwachsenenbildung“ wird von der Akademie für Weiterbildung festgelegt. Informationen und Termine sind der Internetseite der Akademie für Weiterbildung unter www.uni-bremen.de/weiterbildung zu entnehmen.

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Die Bewerbung und die Nachweise gemäß § 1 sind zum Bewerbungsschluss zu richten an:

Universität Bremen
Akademie für Weiterbildung
Postfach 33 04 40
28334 Bremen

(2) Dem Antrag auf Zulassung sind die in § 3 Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Folgende Nachweise sind vorzulegen:

- Zulassungsantrag,
- Nachweise zu den in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen,
- Bei Schul- und Hochschulabschluss im nichtdeutschsprachigen Ausland:
Nachweis von Deutschkenntnissen nach § 1 Absatz 1 Buchstabe c zum Zeitpunkt der Bewerbung,
- tabellarischer Lebenslauf.

(4) Der Bewerbungsschluss ist der Internetseite der Akademie für Weiterbildung unter www.uni-bremen.de/weiterbildung zu entnehmen.

§ 4

Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird für jeden Durchgang neu festgesetzt.

(2) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die Zulassungsvoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Plätze, werden die Studienplätze nach der Reihenfolge des Eingangsdatums der vollständigen Bewerbungsunterlagen vergeben.

(3) Die Auswahlkommission schlägt auf Grundlage der nach Absatz 2 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen eine Rangfolge für die Zulassung vor.

(4) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet der Rektor der Universität Bremen.

§ 5

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder der Auswahlkommission werden vom Fachbereichsrat benannt. Sie besteht aus

- 3 im Studiengang tätigen Hochschullehrenden,
- 1 akademischen Mitarbeitenden,
- 1 Studierenden.

Die Amtszeit der Hochschullehrenden und der akademischen Mitarbeitenden in der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Studierenden ein Jahr. Alle Mitglieder der Kommission sind stimmberechtigt.

§ 6

Geltungsbereich und Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für Studierende ab Wintersemester 2018/19.

Genehmigt, Bremen, 21. September 2018

Der Rektor
der Universität Bremen